



# **Geschäftsordnung des Hochtourenreferates (HG) im Alpenverein Südtirol (AVS)**



Genehmigt mit Beschluss der AVS-Landesleitung am 14.12.2011

Im folgenden Text schließt die männliche Bezeichnung immer auch die weibliche mit ein.

### **1. Allgemeine Grundsätze**

- a) Die Organisation nennt sich Hochtourenreferat (HG) im Alpenverein Südtirol (AVS).
- b) Die HG ist rechtlich unselbständig und bildet innerhalb des AVS ein Gruppenreferat.
- c) Die HG bildet einzelne HG-Gruppen, die sich aus den HG-Mitgliedern auf Sektionsebene zusammensetzen.
- d) Die HG hat eine eigene Geschäftsordnung, die der Satzung bzw. der Geschäftsordnung des AVS untergeordnet ist.

### **2. Zweck und Aufgabe**

- a) Zweck und Aufgabe der HG ist die Pflege und Förderung des Bergsteigens und des bergsteigerischen Gedankens in jeder Form, insbesondere des Leistungsbergsteigens.
- b) Der bergsteigerische Gedanke wird im AVS durch Beratung und Mitwirkung bei Veranstaltungen gefördert.
- c) Die Ziele werden durch Zusammenschluss der HG-Mitglieder innerhalb einer HG-Gruppe und in weiterer Folge der einzelnen HG-Gruppen innerhalb des gesamten AVS verfolgt.
- d) Aufgabe der HG ist weiters die Pflege der Beziehungen mit gleichgesinnten und befreundeten alpinen Organisationen im In- und Ausland sowie die Vereinbarung gegenseitiger Begünstigungen.
- e) Die Zugehörigkeit zur HG verpflichtet nicht nur zu einer, der Leistungsfähigkeit und dem Alter angemessenen bergsteigerischen Betätigung, sondern insbesondere auch zur Pflege der Bergkameradschaft und der Ziele des Alpenvereins überhaupt.
- f) Es wird ein gesundes, von Idealen getragenes, hochwertiges und großzügiges Bergsteigen gefördert.

### **3. Mitgliedschaft**

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft in einer HG-Gruppe sind:

- a) die Mitgliedschaft in einer Sektion des AVS
- b) das vollende 16. Lebensjahr
- c) die Erfüllung der für alle HG-Gruppen verbindlichen Aufnahmebedingungen.

### **4. Weitere Bestimmungen zur Mitgliedschaft**

Es bestehen folgende Formen der Mitgliedschaft:

- a) aktive Mitgliedschaft
- b) inaktive Mitgliedschaft auf Lebenszeit
- c) Ehrenmitgliedschaft für besondere Verdienste
  - die Ehrenmitgliedschaft einer HG-Gruppe: diese wird auf Vorschlag der HG-Gruppe durch die jeweilige Sektionsleitung verliehen,
  - die Ehrenmitgliedschaft der gesamten HG bzw. des AVS: diese wird auf Vorschlag des HG-Referenten durch die Landesleitung des AVS verliehen.
- d) jedes HG-Mitglied ist angehalten, zu den von der jeweiligen HG-Gruppe bestimmten Fristen einen schriftlichen Tourenbericht vorzulegen.
- e) Ist ein HG-Mitglied in einer anderen AVS-Sektion Mitglied als in jener, in welcher er Mitglied der HG-Gruppe ist, gelten die Bestimmungen seiner Mitgliedssektion im AVS.

## **5. Mitgliedsbeitrag**

Die Mitgliedschaft in der HG-Gruppe ist mit keiner gesonderten Beitragszahlung verbunden.

## **6. Organe**

Die Organe der HG sind:

- a) die Hauptversammlung der HG
- b) die HG-Gruppen
- c) die Gruppenversammlung

## **7. Hauptversammlung der HG**

Die Hauptversammlung der HG ist das oberste Organ der HG. Sie setzt sich aus den HG-Führern zusammen und wird vom HG-Referenten mindestens einmal jährlich einberufen.

Die Aufgaben der Hauptversammlung der HG sind:

- a) die Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung
- b) die Wahl des HG-Referenten in der Landesleitung des AVS. Dieser wird durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung des AVS für die Amtszeit von 3 Jahren bestätigt.
- c) die Erstellung eines Jahresberichtes
- d) die Entscheidung über die Verwendung der Beiträge seitens des AVS bzw. Dritter. Die Finanzgebarung der HG ist Bestandteil jener der AVS-Landesleitung.
- e) die Festlegung der Aufnahmebedingungen für Mitglieder der HG-Gruppen.

Die Beschlussfähigkeit der Hauptversammlung der HG ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte aller HG-Gruppen gegeben.

Abstimmungen in der Hauptversammlung der HG erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.

### **8. Die HG-Gruppen**

- a) Die HG-Gruppen sind Gruppenreferate der AVS-Sektionen und sind deren Satzung und Geschäftsordnung untergeordnet.
- b) Die Interessen der HG-Gruppe werden in der AVS-Sektion durch den HG-Führer bzw. durch seinen Stellvertreter vertreten.
- c) Der HG-Führer bzw. sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern der HG-Gruppe mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- d) Der HG-Führer ist angehalten, jeweils am Jahresende einen Tätigkeits- und Tourenbericht seiner HG-Gruppe zu erstellen und diesen dem HG-Referenten zu übermitteln.

### **9. Die Gruppenversammlung**

- a) Die HG-Gruppen treffen sich mindestens einmal jährlich bzw. in periodischen Abständen, deren Festlegung ihnen selbst überlassen ist.
- b) Die Aufgaben der Gruppenversammlung sind:
  - die Wahl des HG-Führers bzw. seines Stellvertreters
  - über die Aufnahme von Anwärtern oder Mitgliedern der HG-Gruppe bzw. deren Ausschluss zu entscheiden

### **10. Mitgliedsaufnahme**

Die Aufnahme in eine HG-Gruppe erfolgt in 2 Schritten:

- 1) als Anwärter
  - durch einen schriftlichen Antrag bzw. auf Empfehlung eines Gruppenkameraden, sowie
  - durch einer ständigen, möglichst vielseitigen bergsteigerischen Tätigkeit in möglichst vielen alpinen Gebieten im Sommer und im Winter, und
  - durch einen schriftlicher Nachweis einer Mindestanzahl von 25 nennenswerten Hochtouren in Fels und Eis, vom 4. bis 5. Schwierigkeitsgrad. Alle angegebenen Touren müssen vom Anwärter geführt, bzw. überschlagend geführt worden sein. Es bleibt der Hauptversammlung der HG vorbehalten, über die Anerkennung der Touren zu entscheiden
  - Über die Aufnahme als Anwärter entscheidet nach Bericht des HG-Führers die HG-Gruppe mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2) als Mitglied

Nach angemessener Wartezeit (die sich über einen Teil des Sommers und eines Winters erstrecken muss) und nach entsprechender bergsteigerischer Tätigkeit im Rahmen der HG-Gruppe, beschließt die HG-Gruppe mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder über die Aufnahme als Mitglied. Eine Berufung gegen diesen Beschluss ist nicht statthaft.

## **11. Ausschluss**

Der Ausschluss aus einer HG-Gruppe erfolgt durch Beschluss der HG-Gruppe auf Antrag des HG-Führers.

Der Ausschluss als Mitglied hat keine Auswirkungen auf die AVS-Mitgliedschaft.

## **12. Das HG-Abzeichen**

Alle HG-Gruppen führen ein einheitliches Abzeichen.

Das HG-Abzeichen wird bei der Aufnahme als Mitglied verliehen.

Genehmigt mit Beschluss der AVS-Landesleitung am 14.12.2011